



## **Ehrungsordnung gültig ab 01.01.2013**

### **Präambel**

Ehrungen und Auszeichnungen sollen mit Bedacht beantragt werden, damit die Ausgezeichneten die Würdigung ihrer Leistungen auch als Besonderheit empfinden. Nur die Exklusivität zu einem kleinen Kreis zu gehören rückt den/die Geehrte/n im Sinne des Schwäbischen Skiverbandes in den Blickpunkt der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

- 1) Der Schwäbische Skiverband kann Mitglieder seiner Vereine und Schneesportabteilungen sowie Personen und Institutionen ehren und auszeichnen, die sich um die Förderung des Schneesports außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 2) Ehrungen erfolgen durch die Verleihung
  - 2.1) von SSV-Ehrennadeln
    - a) in Bronze
    - b) in Silber
    - c) in Gold
  - 2.2) von Bundessternen
    - a) als Bundesstern
    - b) als großer Bundesstern
    - c) als Bundesstern in Gold
- 3) Auszeichnungen erfolgen durch
  - a) den SSV-Ehrenbrief
  - b) die SSV-Ehrenplakette
  - c) den SSV-Ehrenteller
- 4) Voraussetzungen für die Ehrungen sind in der Regel:
  - 4.1) SSV-Ehrennadel
    - b) in Bronze eine mindestens 6-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene, die besondere Anerkennung verdient.
    - c) in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene frühestens 3 Jahre nach Verleihung der EN in Bronze.
    - d) in Gold eine weitere verdienstvolle Tätigkeit auf Bezirks-, Vereins- oder Abteilungsebene frühestens 3 Jahre nach Verleihung der EN in Silber.
  - 4.2) Bundesstern
    - a) für den Bundesstern eine mindestens 6-jährige aktive Mitarbeit in einem Wahlamt auf Bezirksebene oder in den Organen des Verbandes.  
Der Bundesstern kann auch für besondere außerordentliche Leistungen für den SSV und den schwäbischen Schneesport verliehen werden.
    - b) für den großen Bundesstern eine weitere aktive Mitarbeit in einem Wahlamt auf Bezirksebene oder in den Organen des Verbandes frühestens 3 Jahre nach Verleihung des kleinen Bundessterns.
    - c) für den Bundesstern in Gold außerordentliche und weit über das übliche Maß hinausgehende Verdienste um den SSV und den schwäbischen Schneesport. Der Bundesstern in Gold ist eine außerordentliche und seltene Auszeichnung.

- 5) Voraussetzungen für Auszeichnungen sind in der Regel:
  - a. für den SSV-Ehrenbrief besondere Verdienste um den Schneesport, auch von Personen außerhalb des Schwäbischen Skiverbandes
  - b. für die SSV-Ehrenplakette besondere Verdienste um den Schneesport, von Institutionen und Vereinen. Diese Auszeichnung kann im Abstand von mindestens 6 Jahren wiederholt vergeben werden.
  - c. für den SSV-Ehrenteller besondere Leistung im Schneesport die Anerkennung verdient
  
- 6) Antragstellung
 

Die Anträge für Ehrungen und Auszeichnungen sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mindestens sechs Wochen vor der Ehrung bzw. Auszeichnung an die SSV-Geschäftsstelle zu senden.

Die Ehrungen und Auszeichnungen beginnen grundsätzlich jeweils mit der untersten Stufe.

Für alle Ehrungen und Auszeichnungen gilt, dass 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten Wahlamt oder Beendigung der Tätigkeit, eine Ehrung bzw. Auszeichnungen nicht mehr erfolgen kann.

  - 6.1 Der Besonderheit einer Ehrung bzw. Auszeichnung ist durch eine angemessene Anzahl von Anträgen zu einem Termin Rechnung zu tragen. Die Anträge der Vereine nach 4.1) sind über die/den Bezirksvorsitzende/n zu stellen. Die/der Bezirksvorsitzende leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an die SSV-Geschäftsstelle weiter.
  - 6.2 Die Anträge nach 4.2) und 5) können vom Bezirk und den Organen des Verbandes gestellt werden.
 

Der Ehrungsantrag für 4.2 c) muss mit besonderer Begründung vom SSV-Präsidium gestellt werden. Die Verleihung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verbandshauptausschusses erfolgen.
  
- 7) Bearbeitung
 

Die Ehrungen nach 4.1) werden von der Geschäftsstelle bearbeitet und vorbereitet. Die Aushändigung erfolgt im Namen des SSV durch die Vereine / Abteilung oder den Bezirk.

Die Ehrungen nach 4.2) und Auszeichnungen nach 5) werden nach dem Beschluss durch das Präsidium von der Geschäftsstelle vorbereitet und bearbeitet. Diese Ehrungen werden bei außergewöhnlichen Ereignissen wie z.B. Verbandstag, Bezirkstag, Jubiläen, etc. in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums ausgehändigt.

Ein Anspruch auf Ehrung und Auszeichnung durch den SSV besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch nicht möglich.

Die vom SSV verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen sind in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten.
  
- 8) Für Mitgliedsvereine bzw. Schneesportabteilungen sind nach 25-jähriger, 50-jähriger, 75-jähriger, 100-jähriger und nach jeweils weiterer 25-jähriger Zugehörigkeit zum SSV, Ehrengaben vorgesehen. Die Ehrengaben werden in der Regel bei den Jubiläumsfeierlichkeiten übergeben und müssen mindestens acht Wochen vorher bei der SSV-Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden.

Beschlossen vom SSV Präsidium am 27.9.2012

Genehmigt vom Verbandshauptausschuss am 6.12.2012